



MERKBLATT – FASSADENGESTALTUNG

Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 NÖ Bauordnung 2014 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Dabei sind bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche und insbesondere designierte und eingetragene Welterbestätten zu berücksichtigen.

In den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Gumpoldskirchen sind für den Bereich der Schutzzone „Altort Gumpoldskirchen“ unter anderem folgende Punkte geregelt:

- Historische Fassaden sind in ihrer überlieferten, stilgerechten Form zu erhalten.
- Abänderungen sind nur dann zulässig, wenn dadurch ein früherer stilwidriger Eingriff behoben wird oder eine Abänderung zur zeitgemäßen Nutzung des Objektes unbedingt erforderlich ist und dadurch keine Störung des Ortsbildes verursacht wird.
- Schaufensteröffnungen, Öffnungen für Haustore, Vitrinen u.ä. sind so anzuordnen, dass das Erdgeschoss als ein die darüber liegenden Geschosse tragender Mauerwerkskörper erkennbar bleibt und dass die Gliederung der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird.

Vor Beginn der Fassadenarbeiten ist ein Fassadenfärbelungsplan mit Angabe der Farben bei der Marktgemeinde Gumpoldskirchen vorzulegen und genehmigen zu lassen. Als Fassadenfarbe (Nullfläche) sind nur helle Farbtöne (Pastellfarben) zulässig. Die Fassaden- bzw. Sockelfläche ist vertikal durchzuziehen, die Gehsteigoberfläche ist nach Errichtung der Fassade fachgerecht wieder anzuarbeiten.